

99009040261000

# Betrieb oder die wesentliche Änderung einer technischen Röntgeneinrichtung anzeigen

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6023039/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99009040261000
Leistungsbezeichnung I	Betrieb oder die wesentliche Änderung einer technischen Röntgeneinrichtung anzeigen
Leistungsbezeichnung II	Betrieb oder die wesentliche Änderung einer technischen Röntgeneinrichtung anzeigen
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<p>Strahlenschutzgesetz (StrlSchG):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• § 19 Absatz 1, 3, 4 und 5 Genehmigungs- und anzeigebedürftiger Betrieb von Röntgeneinrichtungen</li> <li>• § 20 Prüfung des angezeigten Betriebs einer Röntgeneinrichtung</li> </ul>
Teaser	<p>Wenn Sie eine technische, nicht genehmigungspflichtige Röntgeneinrichtung betreiben oder diese wesentlich ändern möchten, müssen Sie dies der zuständigen Behörde für Strahlenschutz anzeigen.</p>
Volltext	<p>Wenn Sie eine technische, nicht genehmigungspflichtige Röntgeneinrichtung betreiben oder diese wesentlich ändern möchten, müssen Sie dies der zuständigen Behörde für Strahlenschutz anzeigen.</p> <p>Technische, nicht genehmigungspflichtige Röntgeneinrichtungen können unter anderem Röntgeneinrichtungen sein, die als Basis-, Hoch- oder Vollschutzgerät genutzt werden sollen. Sie müssen der zuständigen Behörde die geplante Inbetriebnahme oder wesentliche Änderung schriftlich anzeigen. Wesentliche Änderungen an einer Röntgeneinrichtung können zum Beispiel der Wechsel des Raumes, die bauliche Veränderung des Raumes oder die Änderung des Bildempfängers sein.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfprotokoll des Sachverständigen</li> <li>• Bescheinigung des Sachverständigen</li> <li>• Abdruck Zulassungsschein nach § 47 StrlSchG für die Bauart der Röntgeneinrichtung</li> <li>• Stückprüfung des Herstellers mit Prüfdatum (Neugeräte)</li> <li>• Pläne, Zeichnungen der baulichen und technischen</li> </ul>

Modul	Sachverhalt
	<p>Strahlenschutzeinrichtungen (zum Beispiel Grundrisssskizze des Röntgenraums, Lageplan)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschreibung wie den sonst tätigen Personen das notwendige Wissen und die notwendigen Fertigkeiten im Hinblick auf die mögliche Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen vermittelt werden.</li> <li>• Auszug aus dem Handels- beziehungsweise Partnerschaftsregister</li> <li>• Kopie der Mitteilung, welche Person die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt</li> <li>• Kopie des Schreibens zur Aufgaben- und Pflichtenübertragung zum Strahlenschutzbevollmächtigten durch den Vertretungsberechtigten</li> <li>• Kopie des Bestellungsschreibens der Strahlenschutzbeauftragten</li> <li>• Kopie der Fachkundebescheinigungen der bestellten Strahlenschutzbeauftragten (oder des Strahlenschutzverantwortlichen falls keine Strahlenschutzbeauftragten bestellt wurden) einschließlich des Nachweises der letzten Aktualisierung</li> </ul>
<p><b>Voraussetzungen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es handelt sich um eine technische, nicht genehmigungspflichtige Röntgeneinrichtung, die Sie betreiben oder deren Betrieb Sie wesentlich ändern möchten.</li> <li>• Die hierfür erforderlichen Unterlagen liegen der Anzeige bei.</li> </ul>
<p><b>Kosten</b></p>	<p>Für eine Anzeige abhängig vom Einzelfall zwischen 230 EUR und 1.000 EUR</p>
<p><b>Verfahrensablauf</b></p>	<p>Sie können die Anzeige elektronisch oder schriftlich erledigen.</p>
<p><b>Bearbeitungsdauer</b></p>	<p>Nach Ablauf der 4 Wochen dürfen Sie die Röntgeneinrichtung betreiben, es sei denn, die zuständige Behörde hat das Verfahren nach § 20 Absatz 2 StrlSchG ausgesetzt oder den Betrieb nach § 20 Absatz 3, 4 oder 5 StrlSchG untersagt.</p>
<p><b>Frist</b></p>	<p>Mindestens 4 Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme oder wesentlichen Änderung des Betriebs der Röntgeneinrichtung</p>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	Auf der gemeinsamen Homepage der Regierungspräsidien finden Sie das Dokument für die schriftliche Anzeige.
<b>Rechtsbehelf</b>	Informationen zu den Möglichkeiten gegen die Entscheidung der zuständigen Behörde vorzugehen finden Sie im Bescheid der Behörde.
<b>Kurztext</b>	
<b>Ansprechpunkt</b>	
<b>Zuständige Stelle</b>	
<b>Formulare</b>	
<b>Ursprungsportal</b>	